

# A U F L A G E N

## für Wahl- oder Stimmenwerbung durch Hinweistafeln auf öffentlichem Grund

1. **Standorte:** Die Plakatierung darf in den Gebieten des Marktes Sparneck und der Gemeinde Weißdorf nur innerhalb der gelben Ortstafeln erfolgen. Außerorts ist eine Plakatierung nicht zulässig.
2. **Zeitraum:** Der Zeitraum für Wahl- oder Stimmenwerbung durch Hinweistafeln politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften beträgt längstens 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen oder Volksentscheiden und bis zum 7. Tag danach.
3. **Größe:** Die Größe der Hinweistafeln darf das Format DIN 1 nicht überschreiten.
4. Die amtlichen Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakatwerbetafeln nicht verdeckt werden.
5. Die Tafeln sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht in den Verkehrsraum gelangen und dadurch den Verkehr behindern können.
6. Durch die Aufstellung der Tafeln dürfen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderungen eintreten.
7. Die Werbetafeln dürfen unmittelbar im Verkehrsraum (z.B. Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Fahrbahnteiler) an Verkehrszeichen, Ständern und Lichtzeichenanlagen **nicht** angebracht werden.
8. An Laternen und Brückengeländern dürfen die Tafeln nur angebracht werden, wenn sie in den Verkehrsraum nicht hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder beeinträchtigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden.
9. Etwaigen behördlichen Anordnungen auf Änderung von Aufstellungsplätzen oder völlige Entfernung von Tafeln ist vom Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragten unverzüglich nachzukommen.
10. Für alle etwaigen Schäden an Anlagen, an denen sich Plakate befinden und die durch die Aufstellung der Tafeln entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.
11. Die Plakate dürfen **nur mit Plastikkabelbindern** befestigt werden, es dürfen keine Drahtbindedrähte oder ähnliches benutzt werden.
12. Bei Nichteinhalten der Aufstellfrist (Ziffer 2) erfolgt Anzeige und Entfernung durch die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck bei gleichzeitiger Rechnungsstellung an den Verursacher.
13. Der Markt Sparneck sowie die Gemeinde Weißdorf können bei Beeinträchtigungen des allgemeinen Verkehrs durch aufgestellte Werbeplakate oder bei einem festgestellten Verstoß gegen eine der Auflagen die betreffenden Schilder auf Kosten des Verursachers entfernen.

14. Am Wahltag ist an den Gebäuden, in dem sich Abstimmungsräume befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu diesen Gebäuden jede Beeinflussung der Abstimmenden, z. B. durch Wahlplakate, verboten.

15. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Hinsichtlich weiterer straßenverkehrsrechtlicher Auflagen wird auf die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13. Februar 2013“ verwiesen.

### **HINWEISE**

Der Aufsteller ist verpflichtet, die Werbeplakattafeln nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzubringen.

Der Aufsteller hat der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z. B. Verunreinigung oder Beschädigung der Straßen, Schilderentfernung durch die jeweiligen Gemeinden (Markt Sparneck/Gemeinde Weißdorf).

Für die Aufstellung von Werbeplakattafeln auf Privatgrund ist die vorherige Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Sparneck, 25.02.2019

**VG-Sparneck**  
Ordnungsamt  
I.A.

gez.  
Schuster